

19. Wahlperiode

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
UMVK I B 19  
9025-2152

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über

**Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin und des  
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

A. Problem

Verbotswidrig (ab-)gelagerte Abfälle auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf landeseigenen Waldflächen sind ein großes Ärgernis für Bürgerinnen und Bürger und stellen ein wachsendes Risiko für die Umwelt und die Allgemeinheit dar. Insbesondere sog. Weiße Ware (wie Kühl- und Gefrierschränke) sowie Bau- und Abbruchabfälle (Dachpappen, Dämmmaterial) sind mit deutlich relevanten Belastungsrisiken für die Umwelt verbunden.

Die aktuelle Entsorgungssituation im Bereich der verbotswidrig (ab-)gelagerten Abfälle ist in Berlin - in Abhängigkeit von der Art des Abfalls sowie dem Ort der Ablagerung - geprägt von zahlreichen Zuständigkeiten (sowohl bei verschiedenen Ämtern der Berliner Bezirke als auch bei den Berliner Forsten) sowie Einzelfallbeauftragungen. Je nach Behörde unterscheiden sich Melde- und Entsorgungswege sowie die Entsorgungsdauer erheblich.

Insbesondere die Einsammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen bzw. bestimmten gefährlichen Abfällen stellen die einzelnen Behörden vor große Herausforderungen, da sich die Entsorgungspflicht der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) bisher nicht auf diese Abfälle erstreckt. Vielmehr müssen insoweit nach vorheriger Ausschreibung Einzelaufträge erteilt werden.

Der größte Teil der Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. von den Außendienstkräften der Ordnungsämter geht über das Anliegen-Management-System (AMS) „Ordnungsamt Online“ bei den Bezirken ein. Auf Grundlage dieser Hinweise erteilen diese für die illegalen Ablagerungen auf öffentlichem Straßenland oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen den jeweiligen Einzelauftrag zu deren Entsorgung an die BSR oder, wenn es sich um Bau- und Abbruchabfälle handelt, an andere Entsorger. Für die illegalen Abfallablagerungen auf landeseigenen Waldflächen sind wiederum die Berliner Forsten zuständig, die im Rahmen der Informationsweitergabe die Informationen aus „Ordnungsamt Online“ weitergeleitet bekommen.

Das vom Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021 beschlossene „Abfallwirtschaftskonzept für Siedlungs- und Bauabfälle sowie Klärschlämme, Planungszeitraum 2020 bis 2030 - Zero Waste Strategie des Landes Berlin -“ (AWK) sieht in Fortführung der Gesamtstrategie „Sauberes Berlin“ und nach erfolgreicher Durchführung dreier Pilotprojekte den Einsatz der BSR für eine zeitnahe Beseitigung illegaler Müllablagerungen im öffentlichen Straßenland vor. Die Kosten sollen vom Land Berlin getragen und rechtliche Regelungen entsprechend angepasst werden.

## B. Lösung

Für die berlinweit einheitliche Zuständigkeit der BSR für die Einsammlung verbotswidrig (ab-)gelagerter Abfälle zum Zwecke der Entsorgung wird § 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) geändert.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis wird künftig nicht mehr zwischen den einzelnen Abfallarten unterschieden. Die BSR werden mit Änderung der gesetzlichen Grundlage zukünftig auch (gefährliche) Bau- und Abbruchabfälle zum Zwecke der Entsorgung einsammeln.

Darüber hinaus werden mit der Änderung die BSR alle verbotswidrig (ab-)gelagerten Abfälle nicht nur wie bisher von allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in der Baulast Berlins, sondern auch von allen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie für die Allgemeinheit aufgrund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen entfernen, indem nicht mehr Einzelaufträge erforderlich sind, sondern eine originäre Zuständigkeit geschaffen wird. Damit wird der bisherige Tätigkeitsbereich der BSR im Sinne eines einheitlichen Vorgehens erheblich ausgeweitet.

Die Entsorgung der betroffenen Abfälle soll in einer kombinierten Anfahrt aus Routenfahrten und AMS-basierten Fahrten erfolgen, so dass Ablageschwerpunkte regelmäßig, zeitnah und umfänglich beräumt werden. In weniger frequentierten und belasteten Gebieten sowie außerhalb der routinemäßigen Routen der BSR spielen sowohl Hinweise aus dem AMS-System als auch Feststellungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen bezirklichen Ämter und Berliner Forsten eine wichtige Rolle.

Mit der gesetzlichen Beauftragung der BSR zum Einsammeln der Abfälle entfallen die bisher notwendigen Einzel-Beauftragungen der BSR bzw. anderer Entsorger für das Einsammeln von Bau- und Abbruchabfällen. Im Sinne des AWKs werden mit der Neuregelung Melde- und Entsorgungswege vereinheitlicht sowie die Aufgabenwahrnehmung der Einsammlung und Entsorgung der Ablagerungen bei den BSR gebündelt. Auf diese Weise wird eine umfassende zeitnahe Einsammlung, unabhängig von der vorliegenden Abfallart, ermöglicht.

Nach erfolgreicher Durchführung der im AWK genannten Pilotprojekte in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf zeigt sich, dass die Möglichkeit zur umfassenden Einsammlung und das Entfallen der zwischengeschalteten Beauftragung - insbesondere bei Bau- und Abbruchabfällen - zu wahrnehmbaren Verbesserungen der Stadtsauberkeit führen. Gleichzeitig bewirken sie wesentliche Entlastungen in den Ämtern und Behörden.

Durch die Änderung des § 4 KrW-/AbfG Bln ist außerdem eine redaktionelle Anpassung der Nummer 18 Absatz 5 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) erforderlich.

Die mit der Einsammlung und Entsorgung aller illegal (ab-)gelagerten Abfälle durch die BSR verbundenen Kosten werden künftig vom Land Berlin getragen, sofern sie nicht dem Verursacher auferlegt werden können.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Ohne eine Gesetzesänderung verbliebe es bei der bisherigen Regelung. Ablagerungen müssten weiterhin zeitintensiv per Einzelbeauftragung und unterschieden nach einzelnen Abfallarten entsorgt werden. Für die Einsammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen bzw. bestimmten gefährlichen Abfällen müssten weiterhin Ausschreibungen durchgeführt sowie privatrechtliche Vereinbarungen durch die jeweils zuständige Behörde bzw. das jeweils zuständige Amt abgeschlossen werden.

Mit Umsetzung der Gesetzesänderung wird eine umfassende Zuständigkeit der BSR für die Einsammlung von Abfällen unabhängig von der jeweiligen Abfallart in Hinblick auf öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für die Allgemeinheit aufgrund von Betretungsrechten frei zugängliche landeseigene Waldflächen zum Zwecke der Entsorgung festgelegt. Eine Einzelbeauftragung der BSR bzw. die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Vereinbarung mit Dritten zur Einsammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen bzw. bestimmten gefährlichen Abfällen entfällt.

#### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die für die Allgemeinheit aufgrund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen werden mit der Neuregelung zügiger als bisher von verbotswidrigen Ablagerungen befreit. Insbesondere die schnellere Entsorgung von belasteten Bau- und Abbruchabfällen sowie sog. Weißer Ware kann eine Reduzierung der Gefahren durch den möglichen Austritt schädlicher Substanzen in die Umwelt bewirken. Überdies wird mit dem Aufbau von Entsorgungsstrukturen für Bau- und Abbruchabfälle durch die BSR gleichzeitig die Möglichkeit für private Haushalte verbessert, bei ihnen anfallende Bau- und Abbruchabfälle in haushaltsüblichen Mengen auf den Recyclinghöfen der BSR abgeben zu können.

Die Kombination aus festen Routen und Entsorgungsfahrten aufgrund von AMS-Hinweisen reduziert durch die Vermeidung von Leerfahrten im Gegensatz zu extra beauftragten Einzelentsorgungen den Verbrauch von Kraftstoffen für die Entsorgungsfahrzeuge und verringert so den Ausstoß von klimaschädlichem CO<sub>2</sub>.

#### E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

#### F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

In Folge der Zuständigkeitsänderungen und dem Wegfall der Einzelbeauftragung bedarf es einer Betrachtung der hieraus erfolgenden Änderungen für die Geschäftsprozesse in den bezirklichen Ämtern, welche voraussichtlich auch zu Anpassungsbedarfen im Hinblick auf das verwendete Anliegen-Management-System führen.

#### G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

## H. Gesamtkosten

Aktuell betragen die Gesamtkosten für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Ablagerungen (ohne Bau- und Abbruchabfälle) durch die BSR im öffentlichen Straßenland und in ausgewählten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie ausgewählten landeseigenen Waldflächen rd. 6,2 Mio. Euro/a. Für die mit der Gesetzesänderung vorgesehene erweiterte Entsorgung verbotswidriger Ablagerungen durch die BSR sind zusätzliche Kosten in Höhe von 4,2 Mio. Euro/a zu erwarten.

Der Mittelaufwuchs von ca. 4,2 Mio. Euro jährlich basiert auf der räumlichen Ausweitung der zu beräumenden Fläche auf alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen des Landes Berlin und die für die Allgemeinheit aufgrund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen (2,1 Mio. Euro) sowie der über den derzeitigen Stand hinausgehenden zusätzlichen Einsammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen durch die BSR (2,1 Mio. Euro).

Die Mehrkosten sind auf der Basis gemachter Erfahrungen aus der Sperrmüllentsorgung im Rahmen der Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und landeseigenen Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit nach § 1a Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) in Verbindung mit der Verordnung über die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen (GrünErhWaldReinV) nach § 1a Absatz 2 StrReinG sowie Erfahrungen aus den Pilotprojekten hochgerechnet worden. Die BSR haben hierzu eine solide Datenbasis herangezogen.

Zusätzlich ist aufgrund von beobachteten Langzeitentwicklungen seitens der BSR von einem geschätzten Wachstum im Aufkommen der tatsächlichen Ablagerungsmengen von ca. 1 % pro Jahr auszugehen. Darauf entfallende mögliche jährliche Mehrkosten können derzeit nicht genauer beziffert werden.

Durch die Gesetzesänderung könnten Anpassungen im Fachverfahren Anliegenmanagementsystem (AMS) notwendig werden. Über das AMS gehen die (Bürger-) Meldungen ein, welche als Grundlage für die Routenplanung der BSR bei der Beseitigung illegaler Abfallablagerungen genutzt werden sollen. Die noch zu ermittelnden Kosten sind abhängig von ggf. anzupassenden Geschäftsprozessen aufgrund der Zuständigkeitsänderung. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Die entstehenden Kosten beim LABO, als IT-Fachverfahrensverantwortlichen,

werden aus den im Doppelhaushalt 2022/23 beim Einzelplan 05 veranschlagten Ansätzen finanziert.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz



Der Senat von Berlin  
UMVK I B 19  
9025-2152

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin und des  
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin und des Allgemeinen**  
**Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Vom....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „herrenloser“ durch die Wörter „verbotswidrig abgelagerter“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abfälle mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die

1. auf den Oberflächen von öffentlichen Straßen in der Straßenbaulast des Landes Berlin im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
3. auf für die Allgemeinheit auf Grund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

verbotswidrig gelagert oder abgelagert wurden, sind von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher oder die Verursacherin nicht hinreichend Erfolg versprechend sind. Die Kosten hierfür trägt das Land Berlin.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleiben die gesetzlichen oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder vertraglich begründeten Abfallentsorgungspflichten

für alle nicht unter Absatz 1 fallenden Flächen sowie Unterhaltungspflichten, Verkehrssicherungspflichten und Reinigungspflichten“.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die vorrangige Verantwortung zur Abfallentsorgung trifft“ durch die Wörter „Dies betrifft“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 200)“ durch die Wörter „der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist,“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

In Nummer 18 Absatz 5 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Grünflächen“ die Wörter „, soweit nicht § 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin etwas anderes regelt“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines

Verbotswidrig (ab-)gelagerte Abfälle auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf landeseigenen Waldflächen sind ein großes Ärgernis für Bürgerinnen und Bürger und stellen ein wachsendes Risiko für die Umwelt und die Allgemeinheit dar. Insbesondere sog. Weiße Ware (wie Kühl- und Gefrierschränke) sowie Bau- und Abbruchabfälle (Dachpappen, Dämmmaterial) sind mit deutlich relevanten Belastungsrisiken für die Umwelt verbunden.

Die aktuelle Entsorgungssituation im Bereich der verbotswidrig (ab-)gelagerten Abfälle ist - in Abhängigkeit von der Art des Abfalls sowie dem Ort der Ablagerung - in Berlin geprägt von zahlreichen Zuständigkeiten (sowohl bei verschiedenen Ämtern der Berliner Bezirke als auch bei den Berliner Forsten) sowie Einzelfallbeauftragungen. Je nach Behörde unterscheiden sich Melde- und Entsorgungswege sowie die Entsorgungsdauer erheblich.

Insbesondere die Einsammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen bzw. bestimmten gefährlichen Abfällen stellen die einzelnen Behörden vor große Herausforderungen, da sich die Entsorgungspflicht der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) nicht auf diese Abfälle erstreckt. Vielmehr müssen insoweit nach vorheriger Ausschreibung Einzelaufträge erteilt werden.

Der größte Teil der Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. von den Außendienstkräften der Ordnungsämter geht über das Anliegen-Management-System (AMS) „Ordnungsamt Online“ bei den Bezirken ein. Auf Grundlage dieser Hinweise erteilen diese für die illegalen Ablagerungen auf öffentlichem Straßenland oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen den jeweiligen Einzelauftrag zu deren Entsorgung an die BSR oder, wenn es sich um Bauabfälle handelt, an andere Entsorger. Für die illegalen Abfallablagerungen auf landeseigenen Waldflächen sind wiederum die Berliner Forsten zuständig, die im Rahmen der Informationsweitergabe die Informationen aus „Ordnungsamt Online“ weitergeleitet bekommen.

Das vom Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021 beschlossene „Abfallwirtschaftskonzept für Siedlungs- und Bauabfälle sowie Klärschlämme, Planungszeitraum 2020 bis 2030 - Zero Waste Strategie des Landes Berlin -“ (AWK) sieht in Fortführung der Gesamtstrategie „Sauberes Berlin“ und nach erfolgreicher Durchführung dreier Pilotprojekte den Einsatz der BSR für eine zeitnahe Beseitigung

illegaler Müllablagerungen im öffentlichen Straßenland vor. Die Kosten sollen vom Land Berlin getragen und rechtliche Regelungen entsprechend angepasst werden.

Mit der Gesetzesänderung sollen die Probleme umfassend gelöst werden.

## b) Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (§ 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin)

#### Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung beinhaltet lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

#### Zu Nummer 2 (Absatz 1)

In Absatz 1 Satz 1 werden die Flächen des Landes Berlin festgelegt, auf denen die BSR die Einsammlung von verbotswidrig ab-/gelagerten Abfällen zum Zwecke der Entsorgung durchführen werden.

Dies gilt, wie bisher, nur in den Fällen, in denen Maßnahmen gegen den Verursacher oder die Verursacherin nicht Erfolg versprechend sind. § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG) legt u. a. fest, dass Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Daraus folgt die in § 19 KrW-/AbfG Bln normierte Pflicht, wonach Personen, welche in unzulässiger Weise Abfälle beseitigen (oder lagern oder ablagern), zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet sind. § 20 KrW-/AbfG Bln ermächtigt die zuständigen Behörden des Landes Berlin, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach § 21 KrW-/AbfG Bln können dem Verantwortlichen die Kosten auferlegt werden. Sofern eine Verursacher-Feststellung erfolgt, werden die BSR prozessual sicherstellen, dass die Kosten des Einsammelns und der Entsorgung der zuständigen Behörde zur Geltendmachung gegenüber der Verursacherin oder dem Verursacher übermittelt werden. Bedingung hierfür ist lediglich ein als solcher gekennzeichnet, gesonderter Auftrag der Bezirke zu den betroffenen Abfällen. Die BSR und die Bezirke sind auch bisher schon im Austausch in derartigen Einzelfällen.

Für ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Verstößen gegen § 28 Absatz 1 KrWG sind nach Nummer 18 Absatz 3 ZustKat Ord die Bezirksämter (auch weiterhin) zuständig.

Bei den Bezirksämtern verbleiben demnach die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie die ordnungsbehördliche Zuständigkeit zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Nach Absatz 1 Satz 2 sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der verbotswidrig (ab-)gelagerten Abfälle durch die BSR vom Land Berlin zu tragen. Von dieser Regelung sind auch die verbotswidrig (ab-)gelagerten Bau- und Abbruchabfälle erfasst, also nicht nur, wie nach der bisherigen Rechtslage, die übrigen illegalen Ablagerungen.

#### Zu Nummer 3 (Absatz 2)

Absatz 2 regelt bereits klarstellend, dass die Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten unberührt bleiben. Dieser Katalog wird um die Abfallentsorgungspflichten für alle nicht unter Absatz 1 fallenden Flächen ergänzt. Insoweit bleibt die originäre Verantwortlichkeit für das Einsammeln und Entsorgen verbotswidriger Ablagerungen bestehen. Die Änderung in Satz 2 ist redaktioneller Natur.

#### Zu Artikel 2 (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 4 KrW-/AbfG Bln. Im Ergebnis sind die Bezirksämter des Landes Berlin weiterhin für die Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle auf Privatstraßen sowie insgesamt für den ordnungsrechtlichen Vollzug bei verbotswidrigen Ablagerungen zuständig.

#### Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### c) Beteiligung des Rates der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Aktuell betragen die Gesamtkosten für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Ablagerungen (ohne Bau- und Abbruchabfälle) durch die BSR im öffentlichen Straßenland und in ausgewählten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie ausgewählten landeseigenen Waldflächen rd. 6,2 Mio. Euro/a. Für die mit der Gesetzesänderung vorgesehene erweiterte Entsorgung verbotswidriger Ablagerungen durch die BSR sind zusätzliche Kosten in Höhe von 4,2 Mio. Euro/a zu erwarten.

Der Mittelaufwuchs von ca. 4,2 Mio. Euro jährlich basiert auf der räumlichen Ausweitung der zu beräumenden Fläche auf alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen des Landes Berlin und die für die Allgemeinheit aufgrund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen (2,1 Mio. Euro) sowie der über den derzeitigen Stand hinausgehenden zusätzlichen Einsammlung und Entsorgung von (gefährlichen) Bau- und Abbruchabfällen durch die BSR (2,1 Mio. Euro).

Die Mehrkosten sind auf der Basis gemachter Erfahrungen aus der Sperrmüllentsorgung im Rahmen der Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und landeseigenen Waldflächen von besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit nach den § 1a Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) in Verbindung mit der Verordnung über die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen (GrünErhWaldReinV) nach § 1a Absatz 2 StrReinG sowie Erfahrungen aus den Pilotprojekten hochgerechnet worden. Die BSR haben hierzu eine solide Datenbasis herangezogen.

Zusätzlich ist aufgrund von beobachteten Langzeitentwicklungen seitens der BSR von einem geschätzten Wachstum im Aufkommen der tatsächlichen Ablagerungsmengen von ca. 1 % pro Jahr auszugehen. Darauf entfallende mögliche jährliche Mehrkosten können derzeit nicht genauer beziffert werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie die für die Allgemeinheit aufgrund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen werden mit der Neuregelung zügiger als bisher von verbotswidrigen Ablagerungen befreit. Insbesondere die schnellere Entsorgung von belasteten Bau- und Abbruchabfällen sowie sog. Weißer Ware kann eine Reduzierung der Gefahren durch den möglichen Austritt schädlicher Substanzen in die Umwelt bewirken. Überdies wird mit dem Aufbau von Entsorgungsstrukturen für Bau- und Abbruchabfälle durch die BSR gleichzeitig die Möglichkeit für private Haushalte verbessert, bei ihnen anfallende Bau- und Abbruchabfälle in haushaltsüblichen Mengen auf den Recyclinghöfen der BSR abgeben zu können.

Die Kombination aus festen Routen und Entsorgungsfahrten aufgrund von AMS-Hinweisen reduziert durch die Vermeidung von Leerfahrten im Gegensatz zu extra beauftragten Einzelentsorgungen den Verbrauch von Kraftstoffen für die Entsorgungsfahrzeuge und verringert so den Ausstoß von klimaschädlichen CO<sub>2</sub>.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die veränderten Prozesse können über das aktuell verfügbare Anliegen-Management-System abgebildet werden. Grundlegende Änderungen sind nicht erforderlich.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen:

Keine

Ausgaben:

Die Ausgaben für Sonderreinigungen bzgl. der Aufwendungen für die Beseitigung von Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, sind beim Kapitel 1330 - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - Betriebe und Strukturpolitik -, Maßnahmegruppe 4, Anstalten des öffentlichen Rechts, Titel 52136 - Anteil an der Straßenreinigung -, veranschlagt.



Die durch die Gesetzesänderung zu erwartenden Mehrausgaben werden bei Kapitel 1330, Titel 52136, ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr 2023 sind dort in einem neuen Teilansatz 5 für "Kosten für die Beseitigung illegalen Mülls von öffentlichen Straßenland" 4,0 Mio. EUR veranschlagt. Darüberhinausgehende eventuelle Mehrkosten werden, sofern die Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit ausgeschöpft wurden, nicht aus dem Einzelplan 13, sondern aus dem Gesamthaushalt finanziert.

Durch den Wegfall der Beauftragung durch die Bezirke bzw. die Berliner Forsten zur Einsammlung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen durch Dritte entfallen bei den Bezirken die bisher dafür aufzuwendenden Ausgaben.

Die Höhe dieser Ausgaben kann derzeit noch nicht genau beziffert werden, da sich die Datenerhebung schwierig gestaltet. (Weder bei den Bezirken noch bei den Berliner Forsten gibt es einen eigenen Titel für die Entsorgung illegaler Abfälle.) Die Zuständigkeiten für die Entsorgung illegal (ab-)gelagerter Bau- und Abbruchabfälle sind in den Bezirken unterschiedlich ausgestaltet und teilweise auf mehrere Behörden verteilt. Zusätzlich entstanden den Berliner Forsten durch die Entsorgung illegaler Ablagerungen in den vergangenen Jahren Ausgaben von im Mittel etwa 190.000 Euro/a. Bereiche, die hier per Gesetz bereits durch die BSR gereinigt werden, sind von diesen Ausgaben ausgenommen.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Zwar werden die zuständigen Behörden in vielen Fällen von der Aufgabe der konkreten Einzelfallbeauftragung jeder einzelnen Ablagerung entlastet. Gleichzeitig verbleiben aber alle ordnungsrechtlichen Aufgaben, wie Ermittlung der Verursachenden, Feststellung der Verbotswidrigkeit, Feststellung, ob über das Einsammeln und Entsorgen hinaus weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, Weitergabe von Meldungen (i. S. der Weitergabe von Informationen und in Abgrenzung zur bisherigen Beauftragung), Festlegung von Belastungsorten etc. sowie die Beseitigung von verbotswidrigen Ablagerungen auf Privatstraßen und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren weiterhin bei den zuständigen Behörden (Bezirksämter, Berliner Forsten). Die BSR übernehmen keine ordnungsrechtlichen Vollzugsaufgaben. Vielmehr sollten Entlastungen der

bezirklichen Ämter sowie der Berliner Forsten dazu führen, dass diese ihre  
eigentlichen Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen können.

Berlin, den 20.12.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch  
Senatorin für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

**I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

| alte Fassung  | neue Fassung  |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 4 KrW-/AbfG Bln<br/><u>Entsorgung herrenloser Abfälle</u></p> <p>(1) Abfälle mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, <u>die auf für die Allgemeinheit auf Grund von Betretungsrechten frei zugänglichen Grundstücken</u> verbotswidrig lagern, sind von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen <u>Verursacher nicht</u> hinreichend Erfolg versprechend sind, <u>kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, beeinträchtigen.</u> <u>Die Bezirke sind verpflichtet, den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten.</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 4 KrW-/AbfG Bln<br/>Entsorgung <b>verbotswidrig abgelagerter</b> Abfälle</p> <p>(1) Abfälle mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, <b>die</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. auf den Oberflächen von öffentlichen Straßen in der Straßenbaulast des Landes Berlin im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</b></li> <li><b>2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder</b></li> <li><b>3. auf für die Allgemeinheit auf Grund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen im Sinne des § 2 des</b></li> </ol> |

2) Gesetzliche oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder vertraglich begründete Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten bleiben unberührt. Die vorrangige Verantwortung zur Abfallentsorgung trifft insbesondere

1. die Berliner Forsten für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind,
2. die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante und
3. die Träger der Straßenbaulast für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung.

**Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung**

verbotswidrig **gelagert oder abgelagert wurden**, sind von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen **den Verursacher oder die Verursacherin** nicht hinreichend Erfolg versprechend sind.

**Die Kosten hierfür trägt das Land Berlin.**

**(2) Unberührt bleiben die gesetzlichen oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder vertraglich begründeten Abfallentsorgungspflichten für alle nicht unter Absatz 1 fallenden Flächen sowie Unterhaltungspflichten, Verkehrssicherungspflichten und Reinigungspflichten.**

**Dies betrifft** insbesondere

1. die Berliner Forsten für die der Forstaufsicht unterliegenden Wälder, soweit sie der Allgemeinheit frei zugänglich sind,
2. die Gewässerunterhaltungspflichtigen im Sinne des Berliner Wassergesetzes in der Fassung **der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl.**

|   |   |
|---|---|
|   | <p><b>S. 612) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden und der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässer einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante und</p> <p>3. die Träger der Straßenbaulast für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), <b>das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| <b>alte Fassung</b>   | <b>neue Fassung</b>   |
| <p style="text-align: center;">Nummer 18 ZustKat Ord<br/>Umweltschutz</p> <p>...</p> <p>(5) die Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle auf öffentlichen Straßen und Privatstraßen sowie auf öffentlichen Grünflächen;</p> <p>...</p> | <p style="text-align: center;">Nummer 18 ZustKat Ord<br/>Umweltschutz</p> <p>...</p> <p>(5) die Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle auf öffentlichen Straßen und Privatstraßen sowie auf öffentlichen Grünflächen, <b>soweit nicht § 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin etwas anderes regelt</b>;</p>  |

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

[Bei Verweisung auf einzelne Paragraphen oder kurze Abschnitte anderer Gesetze oder Verordnungen sind diese im Wortlaut aufzuführen.]

**Verfassung von Berlin vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502)**

## **Artikel 59**

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

## **Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz - GrünanlG) vom 24. November 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124)**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind und dem jeweiligen Zweck nach den folgenden Vorschriften gewidmet sind.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

## **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)**

### **§ 28 Ordnung der Abfallbeseitigung**

- (1) Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung auch in solchen Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen. Die Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den diesen Zwecken dienenden

Abfallbeseitigungsanlagen ist auch zulässig, soweit diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Grund ihres geringen Beeinträchtigungspotenzials keiner Genehmigung bedürfen und in einer Rechtsverordnung nach § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder in einer Rechtsverordnung nach § 16 nichts anderes bestimmt ist. Flüssige Abfälle, die kein Abwasser sind, können unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Abwasser beseitigt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Sie können in diesem Fall auch die Voraussetzungen und die Art und Weise der Beseitigung durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)**

**§ 19 Unzulässige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen**

Wer in unzulässiger Weise Abfälle verwertet oder beseitigt, insbesondere behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet.

**§ 20 Behördliche Überwachung und ordnungsrechtliche Maßnahmen**

(1) Die zuständigen Behörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Abfallverwertung und -beseitigung abzuwehren. Neben der Anordnungsbefugnis auf Grund des § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind sie befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des Abfallverbringungs-gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen.

(2) Wird eine Abfalldeponie ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluss, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer Auflage nach § 32 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder einer nachträglichen Anordnung nach den §§ 35 oder 36 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. Die nach den §§ 8 bis 10 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, erteilten Auflagen und Anordnungen stehen den in Satz 1 genannten Auflagen und Anordnungen gleich. Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.

(3) Die Heranziehung eines oder mehrerer Verantwortlicher erfolgt durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Mehrere Verantwortliche sind untereinander nach den Grundsätzen der Gesamtschuld ausgleichspflichtig, auch wenn nur einer von ihnen durch die Behörde herangezogen wird. Die Verpflichtung zum Ausgleich richtet sich danach, inwieweit die abzuwehrende Gefahr vorwiegend von dem einen oder von dem anderen Teil verursacht worden ist. § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

### **§ 21 Kosten der Überwachung**

(1) Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlass gegeben, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt oder ergibt sich dies als Ergebnis von Maßnahmen der Überwachung, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Gefahren- und Schadensermittlung und die Ermittlung der Verantwortlichen.

(2) Auf die Ausgleichspflicht mehrerer Verantwortlicher untereinander findet § 20 Abs. 3 Anwendung.

## **Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)**

### **§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden**

(1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).

(2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter.

(3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.



(4) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. <sup>2</sup>Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.

(6) <sup>1</sup>Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die den bezirklichen Ordnungsbehörden durch dieses Gesetz und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse für die Dienstkräfte im Außendienst einheitlich geregelt und beschränkt werden.

<sup>2</sup>Durch die Rechtsverordnung können unterschiedliche Regelungen für Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst, für Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes und für Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes getroffen werden. <sup>3</sup>Durch die Rechtsverordnung ist ferner die Ausrüstung der Dienstkräfte entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen einheitlich zu regeln. <sup>4</sup>In der Rechtsverordnung ist der Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände für Notwehr und Nothilfe auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes sowie die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zu begrenzen.

### **Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) Nummer 18 Umweltschutz**

Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:

[...]

(3) die Ordnungsaufgaben nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 31 des Verpackungsgesetzes und die Überwachung der Hinweispflichten nach § 32 des Verpackungsgesetzes; 4) die ordnungsgemäße Straßenreinigung, die Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen, gültige

Versicherungskennzeichen oder gültige Versicherungsplaketten nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie die Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;  
[...]

**Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)**

**§ 1 Straßenreinigungspflicht**

...

**(2) Zu den Oberflächen gehören insbesondere Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen, Taxihalteplätze, Zugänge und Vorplätze von Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs und direkte Verbindungswege zwischen Umsteigebahnhöfen und - haltestellen, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen einschließlich solcher in Parkhäusern, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete.**

**§ 1a Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen**

(1) Die Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der landeseigenen Waldflächen im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe. Diese Aufgabe des Landes Berlin wird für die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführten Flächen von besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt. Die Reinigung umfasst das Einsammeln und Entsorgen von Verschmutzungen und in Abstimmung mit den für die Verwaltung, Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten die Aufstellung von ausreichenden Abfallbehältnissen und deren regelmäßige Leerung.

(2) Die Auswahl der durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß Absatz 1 zu reinigenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen und die Festlegung von Reinigungskriterien sowie deren Fortschreibung werden in einer Rechtsverordnung der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Betriebe zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen

Senatsverwaltung geregelt. Die Flächenauswahl und die Reinigungskriterien sind mit den für diese Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten sowie den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) abzustimmen.

**Verordnung über die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen (GrünErhWaldReinV BE) vom 18. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 1526)**

Auf Grund des § 1a Absatz 2 Satz 1 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und der Senatsverwaltung für Finanzen:

**§ 1**

Die von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) wegen der besonderen Bedeutung für die Stadtsauberkeit nach § 1a Absatz 1 des Straßenreinigungsgesetzes zu reinigenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und landeseigenen Waldflächen sind dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Verzeichnis zu entnehmen. Die zu reinigenden Teilbereiche auf den in dem Verzeichnis aufgeführten landeseigenen Waldflächen ergeben sich aus den dieser Verordnung beigefügten Karten 1.1 bis 4.4.1; die zu reinigenden Teilbereiche sind in den Karten jeweils orange umrandet und gegebenenfalls schraffiert gekennzeichnet. Das Verzeichnis und die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2**

Eine besondere Bedeutung für die Stadtsauberkeit haben insbesondere Grün- und Erholungsanlagen sowie Waldflächen

1. mit einer sensiblen Nutzungsstruktur,
2. mit einer hohen Nutzungsfrequenz,
3. mit einer besonderen Nutzungsart,
4. im Umfeld von Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels oder gastronomischen Betrieben mit hohem Einwegartikelanteil oder
5. mit besonderen Verunreinigungen.

**§ 3**

(1) Die von den BSR zu erbringenden Reinigungsleistungen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen beinhalten insbesondere

1. das Einsammeln und das Entsorgen von Abfällen auf folgenden Flächen:
  - Wege und Plätze,
  - Rasen- und Wiesenflächen,
  - Gehölzflächen,

- Blumenbeete und Rabatten,
  - Spiel- und Bewegungsflächen,
  - Uferbereiche und Sandstrände,
  - zugängliche Bereiche an Gewässern;
2. das Einsammeln und Entsorgen von Laub auf folgenden Flächen:
    - Wege und Plätze,
    - Spiel- und Bewegungsflächen,
    - bedarfsweise weitere, mit dem zuständigen Bezirksamt abzustimmende Bereiche;
  3. die Beseitigung von Wildwuchs auf folgenden zugänglichen Flächen:
    - befestigte Wege und Plätze mit Ausnahme von wassergebundenen Wegedecken,
    - befestigte Flächen von Spiel- und Bewegungsflächen mit Ausnahme von wassergebundenen Wegedecken;
  4. in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt die Beseitigung illegaler Ablagerungen, nicht jedoch in Gewässern;
  5. in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt die ausreichende Aufstellung und die Bewirtschaftung geeigneter Abfallbehältnisse.

(2) Die von den BSR zu erbringenden Reinigungsleistungen auf den landeseigenen Waldflächen beinhalten insbesondere

1. das Einsammeln und das Entsorgen von Abfällen auf folgenden Flächen:
  - Wege und Plätze,
  - Liegewiesen,
  - die an Wegen, Plätzen und vergleichbaren Flächen anliegenden Randstreifen der Wälder in einer Tiefe von maximal fünf Metern,
  - Spiel- und Bewegungsflächen,
  - Uferbereiche und Sandstrände,
  - Unterstände und Rastplätze;
2. das Einsammeln und Entsorgen von Laub auf den mit dem zuständigen Forstamt abzustimmenden Flächen;
3. in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt die Beseitigung illegaler Ablagerungen, nicht jedoch in Gewässern;
4. in Abstimmung mit den Berliner Forsten die ausreichende Aufstellung und die Bewirtschaftung geeigneter Abfallbehältnisse.

(3) Die Reinigung der Flächen und die Leerung der Abfallbehältnisse sind bedarfsgerecht entsprechend dem jeweiligen Verschmutzungsgrad durchzuführen.

(4) Die Durchführung der Reinigung unterliegt einer Qualitätsprüfung durch eine Qualitätskommission.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2020

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Regine Günther

**Anlage (zu § 1): Verzeichnis der zu reinigenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und landeseigenen Waldflächen**

**Gesetz über die Einführung des Lobbyregisters beim Abgeordnetenhaus (Lobbyregistergesetz - BerlLG) vom 5. Juli 2021 (GVBl. 2021, 840)**

**§ 4 Pflichten der Beteiligten und des Senats**

(1) Die Beteiligten haben die für das Lobbyregister nach § 5 vorgesehenen Informationen nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Dies gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen sowie nach Einbringung eines Gesetzentwurfs eingereichte schriftliche und elektronische Äußerungen.

(2) Bei Äußerungen gegenüber dem Senat oder einer Senatsverwaltung haben die Beteiligten die Informationen nach § 5 an diese zu übermitteln. Der Senat hat mit der Einbringung eines Gesetzesvorhabens in das Abgeordnetenhaus die gemäß § 5 für das Lobbyregister vorgesehenen Informationen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Eintragungspflichtig sind auch Äußerungen Beteiligter, die unabhängig von einer formellen Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände getätigt worden sind. Vorlagen zur Beschlussfassung des Senats enthalten eine von den Beteiligten zu erstellende Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der Beteiligten zum Gesetzesvorhaben.

(3) Die für das jeweilige Gesetzesvorhaben zuständige Senatsverwaltung ist für die Umsetzung der Übermittlungen nach § 5 zuständig. Bereits im Rahmen der formellen Anhörung von Fachkreisen und Verbänden weist die jeweilige Senatsverwaltung die Beteiligten auf ihre Verpflichtung gemäß § 5 hin.

**Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 16. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55)**

**§ 2 Waldbegriff**

(zu § 2 des Bundeswaldgesetzes)

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege,

Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Zum Wald gehören darin gelegene

1. Flächen mit forstlichen Baulichkeiten, Erholungseinrichtungen, Gaststätten und Parkplätze und
2. Moore, Heiden, Ödlandflächen und sonstige naturnahe Flächen.

(3) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Nicht als Wald im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, wozu auch Parkanlagen innerhalb von Wohnsiedlungen gehören, und
2. mit Bäumen bestockte Flächen in gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Friedhöfen.

### **III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes**

Keine